

99102050002000, 99102050002000

Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten Festsetzung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109331389/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102050002000, 99102050002000
Leistungsbezeichnung I	Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausspielungen, Lotteriesteuer, Steuerbefreiung, Besteuerung, Finanzamt, Steuer, Steuerschuldner, Glücksspiel, Tombola, Lotterie, Aufzeichnungspflichten, Zweitlotterie
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg_2021/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg_2021/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottg_2021/_17.html https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloottgabest/rennwLottGABest.pdf
Teaser	Veranstalten Sie eine Lotterie oder Ausspielung, sind Sie verpflichtet, beim zuständigen Finanzamt Lotteriesteuer anzumelden und zu entrichten.
Volltext	Unter einer Lotterie ist ein öffentliches Glücksspiel zu verstehen, bei dem gegen die Zahlung eines Entgelts eine Gewinnchance nach einem vom Veranstalter festgelegten Spielplan eröffnet wird. Dabei entscheidet der Zufall über den Gewinn von Geld oder Verlust des Einsatzes. Können anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden, liegt eine Ausspielung (Tombola) vor. Eine Lotterie oder Ausspielung ist öffentlich, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder diese gewohnheitsmäßig in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften veranstaltet wird. Eine Lotterie oder Ausspielung gilt als öffentlich, wenn die für die Erlaubnis zuständige Behörde sie als erlaubnispflichtig ansieht. Öffentlich veranstaltete Lotterien und Ausspielungen unterliegen der Lotteriesteuer, wenn 1. der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung bei

Modul

Sachverhalt

Abschluss des Spielvertrages seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat oder

2. der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages mit einem im Ausland ansässigen Veranstalter erforderlichen Handlungen im Inland vornimmt.

Als Lotterie oder Ausspielung gilt auch eine angehängte Lotterie (Zweitlotterie).

Bemessungsgrundlage der Lotteriesteuer ist das geleistete Teilnahmeentgelt abzüglich der Lotteriesteuer. Geleistetes Teilnahmeentgelt ist der vom Spieler zur Teilnahme an der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung geleistete Lospreis zuzüglich möglicher vom Veranstalter festgelegter Gebühren. Die Lotteriesteuer beträgt 20 Prozent. Dieser Steuersatz von 20 Prozent des Nettopreises der Lose entspricht $16 \frac{2}{3}$ Prozent des Bruttopreises.

Von der Lotteriesteuer befreit sind von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen,

1. bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1 000 Euro nicht übersteigt oder

2. bei denen der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag für die genannten Zwecke verwandt wird.

Steuerschuldner ist der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung. Veranstalter ist, wer das Spielgeschehen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht maßgeblich gestaltet.

Die Steuerschuld entsteht mit der Leistung des Teilnahmeentgelts. Die Lotteriesteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes fällig. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat.

Dem Veranstalter einer Lotterie oder Ausspielung obliegen zahlreiche Aufzeichnungspflichten. Aus den Aufzeichnungen müssen folgende Angaben zu ersehen sein: Beschreibung der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung; geleistetes Teilnahmeentgelt für die jeweilige öffentliche Lotterie oder Ausspielung; bei nicht im Inland ansässigen Veranstaltern der Name und die Anschrift des Spielers; Voraussetzungen für die

Modul
Sachverhalt

Minderung der Bemessungsgrundlage; Zeitpunkt der Steuerentstehung; Höhe der Steuer und in den Fällen einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken die Verwendung des Reinertrags. Unabhängig davon, ob für eine Lotterie oder Ausspielung Lotteriesteuer zu entrichten ist, hat der Veranstalter dem zuständigen Finanzamt spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs Name und Anschrift des Veranstalters, geplante Anzahl und Preis der Lose, Zeitpunkt und Ort des Losverkaufes und der Ziehung, Spielplan und – soweit eine Steuerbefreiung geltend gemacht werden soll – geplante Höhe und Verwendung des Reinertrags schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt für erlaubte öffentliche Lotterien und Ausspielungen, bei denen der geplante Gesamtpreis der Lose den Wert von 1 000 Euro oder bei zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken der geplante Gesamtpreis der Lose 5 000 Euro nicht übersteigt.

Erforderliche Unterlagen

- Formular: Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung
 - Formular: Anmeldung zur Lotteriesteuer
- kurze und schlüssige Darlegung des Verwendungszwecks, soweit eine Steuerbefreiung für eine Lotterie oder Ausspielung zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken beantragt wird

Voraussetzungen

Veranstalten Sie eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung, sind Sie verpflichtet, beim zuständigen Finanzamt Lotteriesteuer anzumelden und zu entrichten.

Kosten

Für die Steueranmeldung beim Finanzamt fallen keine Gebühren an.

Verfahrensablauf

Vor Beginn des Losverkaufs zeigen Sie die Lotterie oder Ausspielung beim zuständigen Finanzamt an. Nach Ablauf des Anmeldezeitraums geben Sie beim zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Steueranmeldung) ab und entrichten die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt.

Bearbeitungsdauer

Modul

Sachverhalt

Frist

- Anzeige einer Lotterie oder Ausspielung beim Finanzamt spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs
- Entrichtung der Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt (15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums)
- Abgabe der Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums

weiterführende Informationen

<https://de.wikipedia.org/wiki/Lotterie>
<https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/steuern/steuerninformationen/rennwett-und-lotteriesteuer/>
https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetg_2021/
<https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetgabest/>
https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_I_06_2021-Anlage.pdf
https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_I_22_2021.pdf
https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/lotterien_2021
<https://de.wikipedia.org/wiki/Lotterie>
<https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/steuern/steuerninformationen/rennwett-und-lotteriesteuer/>
https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetg_2021/
<https://www.gesetze-im-internet.de/rennwloetgabest/>
https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_I_06_2021-Anlage.pdf
https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_I_22_2021.pdf
https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/lotterien_2021

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen
- Anzeigepflicht 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs
- Bemessungsgrundlage ist das Teilnahmeentgelt abzüglich der Lotteriesteuer
- Steuersatz 20 Prozent
- in bestimmten Fällen Lotteriesteuerbefreiung möglich
- Steuerschuldner ist der Veranstalter
- Steueranmeldung erforderlich
- zuständig: Finanzamt (Rennwett- und Lotteriesteuerstelle)

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/finanzaemter/ihr-finanzamt-im-land-brandenburg/finanzamt-cottbus/ https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/finanzaemter/ihr-finanzamt-im-land-brandenburg/finanzamt-cottbus/
Zuständige Stelle	Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz hat. Im Land Brandenburg ist in diesen Fällen das Finanzamt Cottbus zentral zuständig. Für im Ausland ansässige Veranstalter ist bis 30. November 2021 das Finanzamt Frankfurt am Main III und ab 1. Dezember 2021 das Finanzamt Frankfurt am Main IV zuständig.
Formulare	https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/09%20Anzeige%20einer%20Lotterie_FA%20Cb_ausf%C3%BCIIbar.pdf https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/04%20Lotteriesteuer_Anmeldung_einmalig_FA%20Cb_ausf%C3%BCIIbar.pdf https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/05%20Lotteriesteuer_Anmeldung_mehrfach_FA%20Cb_ausf%C3%BCIIbar.pdf https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/09%20Anzeige%20einer%20Lotterie_FA%20Cb_ausf%C3%BCIIbar.pdf https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/04%20Lotteriesteuer_Anmeldung_einmalig_FA%20Cb_ausf%C3%BCIIbar.pdf https://finanzamt.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/05%20Lotteriesteuer_Anmeldung_mehrfach_FA%20Cb_ausf%C3%BCIIbar.pdf
Ursprungsportal	Taxation of lotteries, gambling and sports betting Determination, Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten Festsetzung